

Praxis der Mehrwertsteuer im Geschäftsverkehr mit der EU

INHALTSVERZEICHNIS

1.	VORWORT _____	3
2.	PRAXIS DER MEHRWERTSTEUER IM GESCHÄFTSVERKEHR MIT DER EU ____	3
3.	ORT DER LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN _____	3
3.1	Beispiele (Ausfuhr aus der Schweiz)	4
3.2	Beispiele (Einfuhr in die Schweiz)	6
4.	INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG / INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB _____	7
4.1	Innergemeinschaftliche Lieferung	7
4.1.1	Voraussetzungen	7
4.1.2	Rechnungshinweis auf die Steuerfreiheit	7
4.1.3	Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer	8
4.2	Innergemeinschaftlicher Erwerb	9
4.3	Meldepflichten	9
4.3.1	Zusammenfassende Meldung	9
4.3.2	Intrastat-Meldung	10
4.4	Beispiele	10
5.	INNERSTAATLICHE LIEFERUNG _____	11
6.	REIHENGESCHÄFTE _____	12
6.1	EU-Sicht	12
6.1.1	Lieferort bei Reihengeschäften aus EU-Sicht	12
6.2	CH-Sicht	14
6.3	Beispiele für Reihengeschäfte	14
6.3.1	Ausfuhr aus der Schweiz Abhollieferung	14
6.3.2	Einfuhr in die Schweiz	16
7.	INNERGEMEINSCHAFTLICHE DREIECKSGESCHÄFTE _____	17
8.	REGISTRIERUNG IN DER EU _____	20

1. VORWORT

Dieses Merkblatt wurde von Markus Fuchs (SwissVAT AG) fachlich erarbeitet und von Herrn Bernd Burgmaier (SwissVAT AG) überarbeitet (Stand: März 2017). Es berücksichtigt unter anderem die MWST-Info Nr. 06 „Ort der Leistungserbringung“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Diese MWST-Info enthält zahlreiche zusätzliche Informationen, die von praktischer Bedeutung sind. Ebenfalls herangezogen wurden Vorschriften und aktuelle Rechtsprechung zum europäischen Mehrwertsteuerrecht.

2. PRAXIS DER MEHRWERTSTEUER IM GESCHÄFTSVERKEHR MIT DER EU

Bei grenzüberschreitenden Geschäften stellt sich immer wieder die Frage nach der korrekten Abwicklung betreffend die Mehrwertsteuer. Vor allem, wenn mehrere Unternehmen über den gleichen Gegenstand Verträge abschliessen und die Ware und die Rechnung nicht demselben Weg folgen, ergeben sich Fragen zur optimalen Abwicklung und zu Themen wie Rechnungsstellung, steuerliche Registrierung, Meldepflicht etc. Ein korrektes Vorgehen bedingt grundlegende Kenntnisse im Schweizer und EU-Mehrwertsteuerrecht.

Ein grenzüberschreitender Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU muss hinsichtlich der Mehrwertsteuer immer von zwei Seiten betrachtet werden: aus der schweizerischen und aus der europäischen Perspektive. Für die Schweiz sind insbesondere das Mehrwertsteuergesetz und die Mehrwertsteuerverordnung massgebend. Grundlage für die europäische Sichtweise sind vor allem die Richtlinie 2006/112/EG (sog. Mehrwertsteuersystemrichtlinie) sowie die nationalen Mehrwertsteuergesetze.

Steuerbarkeit

Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind erstens im Inland bewirkte Leistungen (Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen) eines Unternehmers gegen Entgelt, zweitens die Einfuhr von Gegenständen und drittens der innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen steuerbar. **Dieses Merkblatt behandelt nicht den Dienstleistungsbereich sondern beschränkt sich auf Warenlieferungen!**

3. ORT DER LIEFERUNG VON GEGENSTÄNDEN

Die Definition des **Ortes** der Leistungserbringung bzw. des Lieferortes ist die unabdingbare Voraussetzung zur Beurteilung der mehrwertsteuerlichen Situation. Im Land des Leistungsortes ist die Lieferung steuerbar (hieraus folgt i.d.R. auch eine Erklärungspflicht gegenüber den jeweiligen Behörden). Der Leistungsort hängt von der Art der Lieferung ab.

Es werden folgende **Arten von Lieferungen** in der Schweiz unterschieden:

Beförderungs- oder Versandungslieferung (Regelfall): Beförderung des Gegenstandes durch den Lieferanten selbst (Beförderungslieferung) oder durch selbständig Beauftragte wie Spediteur/Frachtführer des Lieferanten (Versendungslieferung).

Abhollieferung: Der Gegenstand wird vom Abnehmer selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten beim Lieferanten abgeholt.

77534546776546776879465440786594363358
17585455313898043198856793300240643016304818419
9461463745687812649856386236198085342218988
08165222509786758535678965123546358
1793367780024065223467567778238163987793

SWISS
VAT

Der **Lieferort** bestimmt sich je nach Art der Lieferung unterschiedlich:

- **Beförderungs- oder Versandungslieferung:** Ort der Lieferung ist an dem Ort, an dem die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt.
- **Abhollieferung:** Lieferort ist der Ort, an dem der Abnehmer die Verfügungsmacht über den Gegenstand erhält, d.h. der Ort, an dem er über die Waren in eigenem Namen wirtschaftlich verfügen kann.

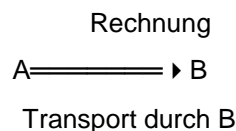
Die individuell vereinbarten **Lieferkonditionen** (Incoterms) sind für die Beurteilung der Art der Lieferung nur ein Indiz, jedoch nicht entscheidend. Es kommt vielmehr auf die **tatsächliche Art** der Vornahme der Lieferung an. Deshalb sollten Incoterms sorgfältig auf den tatsächlichen Geschäftsablauf abgestimmt werden.

3.1 Beispiele (Ausfuhr aus der Schweiz)

Abhollieferung

Fall 1

Die Schweizer Firma A verkauft Ware an einen Kunden B in der EU. B oder in dessen Auftrag ein Dritter holt die Ware in der Schweiz ab. Importeur in der EU ist B.



CH-Sicht:

--+ Der Lieferort liegt in der Schweiz. Dies kann bei A seine subjektive Steuerpflicht auslösen. Die Lieferung ist jedoch von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit, wenn A nachweisen kann, dass die Ware direkt exportiert worden ist (**steuerbefreite Ausfuhr**). Eine **direkte** Ausfuhr liegt vor, wenn der Gegenstand ins Ausland oder ein offenes Zolllager oder Zollfreilager ausgeführt wurde, ohne dass er im Inland in Gebrauch genommen wurde.

--+ A muss den Export nachweisen können. A muss deshalb sicherstellen, dass er von B eine Kopie des Ausfuhrnachweises (z.B. durch die Elektronische Vernalagungsverfügung (eVV) Export) erhält. Die Ausfuhrnachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren.

--+ Auf der Rechnung darf A keine Mehrwertsteuer ausweisen. Irrtümlich auf der Rechnung für eine Ausfuhrlieferung ausgewiesene Steuer ist geschuldet. Eine Rechnungskorrektur ist möglich. Ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z.B. „Export“, „steuerbefreiter Export“,) ist nicht erforderlich.

EU-Sicht:

--+ Ort der Lieferung von A an B ist die Schweiz. In der EU ist die Lieferung daher nicht steuerbar. A wird in der EU nicht erklärungs-pflichtig.

--+ B muss beim Import die Einfuhrumsatzsteuer zahlen.

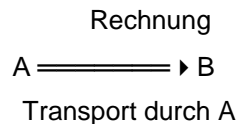
77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304618415
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678965123546356
1793367780024065223467567778238163987795

SWISS
VAT

Beförderungs- oder Versandungslieferung

Fall 2

Die Schweizer Firma A verkauft eine Ware **unverzollt und unversteuert** an den deutschen Kunden B. A befördert oder versendet den Gegenstand. Die Einfuhr in Deutschland erfolgt durch B (Incoterm DDU). B zahlt die Einfuhrumsatzsteuer.



CH-Sicht

- Der Lieferort befindet sich in der Schweiz. Dies kann bei A seine subjektive Steuerpflicht auslösen. Die Lieferung ist von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit, wenn A den Export nachweisen kann (**steuerbefreite Ausfuhr**).
- Auf der Rechnung darf A keine Mehrwertsteuer ausweisen. Ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z.B. „Export“, „steuerbefreiter Export“) ist nicht erforderlich.

EU-Sicht:

- Ort der Lieferung von A an B ist die Schweiz. Die Lieferung ist in Deutschland daher nicht steuerbar. A wird in Deutschland nicht erklärungs pflichtig.
- B, der als Importeur in Deutschland auftritt, hat an der Grenze die anfallende deutsche Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten.

Fall 3

Die Schweizer Firma A verkauft eine Ware **verzollt und versteuert** an den deutschen Kunden B und befördert oder versendet den Gegenstand. A tritt als Importeur in Deutschland auf und zahlt die Einfuhrumsatzsteuer (gemäss den vereinbarten Incoterm DDP).

CH-Sicht:

- Ort der Lieferung ist die Schweiz. Dies kann bei A seine (subjektive) Steuerpflicht auslösen. Die Lieferung ist von der Schweizer Mehrwertsteuer befreit, wenn A den Export nachweisen kann.

EU-Sicht:

- Hinsichtlich des Lieferortes gilt gemäss der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie und des deutschen Umsatzsteuergesetzes eine besondere Vorschrift. Diese besagt, dass bei Lieferungen aus einem Drittland (im Beispiel aus der Schweiz) der Lieferort ins Inland (im Beispiel also nach Deutschland) **verlegt** wird, wenn der Lieferant oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Da im vorliegenden Fall A verzollt und versteuert liefert, muss er in Deutschland die Einfuhrumsatzsteuer entrichten, so dass die Voraussetzungen für die Verlagerung des Lieferortes erfüllt sind. Der Lieferort liegt somit in Deutschland.
- >A muss die Rechnung nach den deutschen Rechnungsanforderungen ausstellen. Die Rechnung muss u.a. den deutschen Mehrwertsteuersatz, die deutsche Steuernummer und den Mehrwertsteuerbetrag ausweisen.
- >A wird in Deutschland registrierungspflichtig.

3.2 Beispiele (Einfuhr in die Schweiz)

Abhollieferung

Fall 4

Der Lieferant A aus der EU verkauft Ware an die Schweizer Firma B. B holt die Ware bei A ab.

Rechnung
A~~~~~ ▶ B
Transport durch B

CH-Sicht:

--> Der Ort der Lieferung liegt in der EU. A führt somit eine Lieferung in der EU aus, die seine Steuerpflicht in der Schweiz nicht auslöst. B ist in der zollamtlichen Einfuhrerklärung als Importeur aufzuführen und kann die Einfuhrsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen als Vorsteuer geltend machen.

EU-Sicht:

-->A führt eine Lieferung in der EU aus. Dies kann seine (subjektive) Steuerpflicht auslösen. Die Lieferung ist von der EU-Mehrwertsteuer befreit, wenn A den Export nachweisen kann.

--> Auf der Rechnung darf A keine Mehrwertsteuer ausweisen.

Beförderungs- oder Versandungslieferung

Fall 5

Der Lieferant A aus der EU verkauft Ware an die Schweizer Firma B. A befördert oder versendet die Ware in die Schweiz.

Rechnung
A~~~~~ ▶ B
Transport durch A

CH-Sicht:

--> Lieferort ist der Beginn der Lieferung – also in der EU. Bei A liegt somit eine Lieferung in der EU vor, die seine Steuerpflicht in der Schweiz nicht auslöst.

-->B ist in der zollamtlichen Einfuhrerklärung als Importeur aufzuführen und kann die Einfuhrsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen als Vorsteuer geltend machen.

EU-Sicht:

--> Ort der Lieferung ist in der EU. A kann allerdings wegen des Exports eine Steuerbefreiung geltend machen. In der Rechnung an B hat er keine Mehrwertsteuer auszuweisen.

77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304618415
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678965123546356
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT

4. INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG / INNERGEMEINSCHAFTLICHER ERWERB

Ausfuhren aus der EU und auch aus der Schweiz sind steuerbefreit, wenn der erforderliche Nachweis erbracht wird. Innerhalb der EU gilt Entsprechendes für Warenlieferungen von einem Mitgliedstaat in einen anderen. Da es jedoch in der EU keine Binnengrenzen mehr gibt, kann der Transport in einen anderen Mitgliedstaat nicht durch Zolldokumente nachgewiesen werden. Um dennoch Steuerfreiheit gewähren zu können, wurde der Tatbestand der innergemeinschaftlichen Lieferung und des innergemeinschaftlichen Erwerbs geschaffen.

4.1 Innergemeinschaftliche Lieferung

4.1.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sind folgende:

- Der Lieferant oder Abnehmer führt eine **Warenbewegung** von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat durch. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ware durch Drittlandsgebiet transportiert wird. Ebenfalls ohne Bedeutung ist es, ob der Lieferant in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig ist.
- Der Abnehmer ist ein Unternehmer oder eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist (z.B. eine Universität). Er zeigt seine Unternehmereigenschaft durch die Angabe seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-Id.Nr.) an.
- Der Erwerber steht bereits bei Beginn der Lieferung fest.
- Im Bestimmungsland wird ein **steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb** bewirkt. (Siehe dazu Punkt 4.2).

Der Lieferant muss **nachweisen**, dass der Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet transportiert wurde und dass der Abnehmer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

- Die Unternehmereigenschaft des Abnehmers sowie die Besteuerung der Ware im Bestimmungsland weist der Lieferant durch die Angabe der **USt.-Id.-Nr. des Abnehmers** nach.
- Der Lieferant muss bei innergemeinschaftlichen Lieferungen insbesondere für zwei Sachverhalte den **buch- und belegmässigen Nachweis** führen: Erstens, dass an einen Unternehmer geliefert wurde und der Gegenstand in einem anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Zweitens, dass der Gegenstand der Lieferung in ein anderes Mitgliedland transportiert wurde (den Ursprungsmitgliedstaat also verlassen hat).
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine **Rechnung** auszustellen. Für innergemeinschaftliche Lieferungen gelten bestimmte **Formvorschriften**: Es muss in der Rechnung u.a. auf die Steuerfreiheit der Lieferung hingewiesen werden und es ist die eigene USt.-Id.Nr. sowie die USt.-Id.Nr. des Leistungsempfängers anzugeben.

4.1.2 Rechnungshinweis auf die Steuerfreiheit

Der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann auf der Rechnung (in den „alten“ EU-Amtssprachen) folgendermassen geschehen:

77534546776546776879465440786594363366
17585455313898043198856793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198085342218988
08165222509786758535678965123546336
1793367780024065223467567778238163907793

SWISS
VAT

- **Belgien:** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Dänemark :** skattefri indenrigsleverance
- **Deutschland :** steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- **Finnland :** verotonyhteisömyynti
- **Frankreich :** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Griechenland:** tax free intracommunity delivery
- **Grossbritannien:** tax free intracommunity delivery
- **Irland:** tax free intracommunity despatch
- **Italien:** cessione intracomunitaria esente
- **Luxemburg:** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Niederlande :** BTW-Registratiennummer leverancier en afnemer
- **Österreich :** steuerfrei nach Art. 6 Abs. 1
- **Portugal:** fornecimento inter-comunitário isento de IVA
- **Schweden:** skattefri gemenskapsintern leverans
- **Spanien:** entrega intracomunitaria libre de impuesto

4.1.3 Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

Bei Verwendung einer frei erfundenen oder einer einem anderen Unternehmer erteilten USt.-Id.Nr. durch den Abnehmer, wird die Steuerfreiheit z.B. in Deutschland nur gewährt, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der liefernde Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Die Sorgfaltspflicht erfordert es grundsätzlich, das **Bestätigungsverfahren** durchführen zu lassen. Es gibt zwei Arten von Bestätigungsverfahren: Im ersten Verfahren wird lediglich überprüft, ob die USt.-Id.Nr. tatsächlich existiert. Der Bezug zu einem bestimmten Unternehmer wird nicht hergestellt. Im zweiten Verfahren wird die Gültigkeit einer USt.-Id.Nr. sowie Name und Adresse des zugehörigen Unternehmers geprüft.

In Deutschland sollte daher in jedem Fall das sog. qualifizierte Bestätigungsverfahren für die Bestätigung der Gültigkeit einer USt.-Id.Nr. auf folgender Website erfolgen:

<http://evatr.bff-online.de/eVatR>

In anderen EU Ländern kann die Abfrage auch auf der Website der Europäischen Kommission vorgenommen werden:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=de

bzw. das nationale Bestätigungsverfahren erfolgen.

4.2 Innergemeinschaftlicher Erwerb

Damit die innergemeinschaftliche Lieferung Steuerfreiheit erlangen kann, muss ihr ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegenüber stehen. Voraussetzungen für den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs, der beim Erwerber einen steuerbaren Umsatz auslöst, sind folgende drei Faktoren:

- Es muss eine **Warenbewegung** von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat vorliegen.
- Der Lieferant ist ein **Unternehmer** mit einer USt.-Id.Nr. Ohne Bedeutung ist, ob der Lieferant in der EU oder in einem Drittland ansässig ist.
- Der Erwerber ist ein der **Regelbesteuerung** unterliegender Unternehmer. D.h. er führt steuerpflichtige Umsätze aus und ist grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Festlegung des **Ortes des innergemeinschaftlichen Erwerbs** entscheidet darüber, welchem Mitgliedstaat das Besteuerungsrecht zusteht. Grundsätzlich gilt als Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs das Gebiet des Mitgliedstaates, in dem die Beförderung oder Versendung endet. Im Regelfall wird also der Erwerb im Mitgliedstaat des Erwerbers steuerpflichtig.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn die USt.-Id.Nr., mit der der Erwerber auftritt, nicht vom Bestimmungsland der Lieferung sondern von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde. In diesem Fall wird ein zusätzlicher Erwerb in dem Mitgliedstaat erzielt, der die USt.-Id.Nr. erteilt hat. Nur wenn der Erwerber nachweist, dass die Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland der Lieferung durchgeführt wurde, entfällt der zweite Erwerb. Tut er dies nicht, ist der Erwerber sowohl im Bestimmungsland der Lieferung steuerpflichtig als auch in dem Mitgliedstaat, dessen USt.-Id.Nr. er verwendet. Im letztgenannten Mitgliedstaat ist die geschuldete Erwerbsteuer nicht als Vorsteuer abzugsfähig.

4.3 Meldepflichten

Im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung und dem innergemeinschaftlichen Erwerb bestehen für den Lieferanten und den Abnehmer bestimmte Meldepflichten. Neben der Deklaration in den nationalen Mehrwertsteuer-Abrechnungen handelt sich hierbei um die Zusammenfassende Meldung (in der Regel nur für die innergemeinschaftlichen Lieferungen und nicht für die innergemeinschaftlichen Erwerbe) und die Intrastat-Meldung (Eingang bzw. Versendung).

4.3.1 Zusammenfassende Meldung

Da an den Binnengrenzen der EU die Grenzkontrollen und damit auch die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer weggefallen sind, musste zur Sicherung des Steueraufkommens ein Kontrollverfahren entwickelt werden. Dieses beruht auf einem rechnergestützten EU-weiten Informationsaustausch bestimmter Daten, die in Deutschland beispielsweise beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert sind (MIAS).

Kernstück des mehrwertsteuerlichen Kontrollverfahrens ist die sog. **Zusammenfassende Meldung**, die jeder Unternehmer, der innergemeinschaftliche Lieferungen ausführt, in der Regel monatlich bei einer bestimmten Behörde im betreffenden Mitgliedstaat abgeben muss. Mit der Zusammenfassenden Meldung muss der Lieferant die innergemeinschaftliche Lieferung an die zuständige Steuerbehörde melden. Nicht aufzuführen sind die vom Unternehmer bewirkten innergemeinschaftlichen Erwerbe. Stattdessen erklärt der Erwerber seine Erwerbssteuer in der nationalen Mehrwertsteuerdeklaration des

7753454677654677687946544078659363368
17585455313898043198856793360240643016304818419
9461463745687812649866366236198006342218968
08165222509786758535678065123546336
17933677800240652223467567778238163667782

SWISS
VAT

Bestimmungslandes.

In Deutschland ist die zuständige Behörde das Bundeszentralamt für Steuern – Aussenstelle Saarlouis (Bundeszentralamt für Steuern, Aussenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Tel.: +49 6831 456-0). Der Vordruck für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung steht auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern (<http://www.bzst.de/>) bereit. Das Formular kann am Computer ausgefüllt werden. Eine Anleitung zum Ausfüllen steht ebenfalls zur Verfügung.

Die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Zuvor muss sich der Unternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern für die elektronische Übermittlung anmelden.

In **Österreich** ist die Zusammenfassende Meldung elektronisch über das Verfahren FINANZ Online des Bundesministeriums für Finanzen (Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, A-1015 Wien, Tel.: +43 1 514 33-0) zu übermitteln. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung mangels technischer Voraussetzung unzumutbar, hat die Übermittlung mit amtlichen Vordruck zu erfolgen.

4.3.2 Intrastat-Meldung

Neben der Zusammenfassenden Meldung sind die Unternehmer verpflichtet, bei Überschreiten von bestimmten Meldeschwellen eine **Intrastat-Meldung** abzugeben. Es handelt sich hierbei um eine statistische Meldung. Intrastat erfasst im Gegensatz zur Zusammenfassenden Meldung nur die Länder, die an der tatsächlichen Warenbewegung beteiligt sind (Eingangs- und Ausgangsstaat). Die Intrastat-Meldung dient der Erhebung des gegenseitigen tatsächlichen Warenverkehrs zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Sie muss in dem Mitgliedstaat abgegeben werden, von dem aus die Gemeinschaftsware versandt wird und in den sie körperlich gelangt. Der Lieferant hat die innergemeinschaftliche Lieferung („Versendung“) an die zuständige Steuerbehörde zu melden, der Erwerber den innergemeinschaftlichen Erwerb („Eingang“). Die Intrastat-Meldung wird **monatlich** abgegeben.

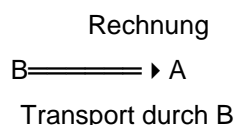
In **Deutschland** registrierte Unternehmen müssen die Intrastat-Meldungen beim Statistischen Bundesamt (Statistisches Bundesamt, Aussenhandelsstatistik, D-65180 Wiesbaden, Tel.: +49 611 75-1) abgeben. Dies hat grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Für das Ausfüllen der Vordrucke hat das Statistische Bundesamt ein ausführliches Merkblatt entwickelt, das auch als Merkblatt online zur Verfügung steht.

In **Österreich** ist die Statistik Austria (Statistik Austria, Guglgasse 13, A-1110 Wien, Tel.: +43 1 711 28-0) für die Annahme der Intrastat-Meldungen zuständig. Für die Übermittlung der Daten stehen ebenfalls die Intrastat-Formulare „Versendung“ und „Eingang“ sowie ein Online Webformular zur Verfügung.

4.4 Beispiele

Fall 6

Der schweizerische Unternehmer A mit deutscher USt.-Id.Nr. bestellt Ware bei Unternehmer B in Frankreich. B liefert die Ware zur Betriebsstätte von A nach Frankfurt.



77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304618415
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678965123546355
17933677800240652223467567778238163987795

SWISS
VAT

EU-Sicht:

- Die Ware geht von Frankreich nach Deutschland. Lieferant und Abnehmer verfügen beide über ein USt.-Id.Nr. Es handelt sich somit um eine innergemeinschaftliche Lieferung.
- Diese kann von B steuerfrei ausgeführt werden. Er hat somit keine Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Auf seiner Rechnung muss er den Vermerk „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“ (bzw. den in 4.1.2 aufgeführten Hinweis) anbringen sowie die eigene USt.-Id.Nr. und die USt.-Id.Nr. von A angeben.
- A tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland. Diesen muss er dort erklären und versteuern. Er kann die Erwerbsteuer als Vorsteuer geltend machen, sofern er die Ware für steuerbare Zwecke verwendet.

CH-Sicht:

- Da die Warenbewegung ausschliesslich im Ausland erfolgt, ist keine schweizerische Mehrwertsteuer geschuldet.

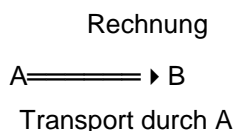
5. INNERSTAATLICHE LIEFERUNG

Bei innerstaatlichen Lieferungen kommen die Regeln für innergemeinschaftliche Lieferungen nicht zur Anwendung. Bei derartigen Lieferungen gilt immer das Umsatzsteuerrecht des entsprechenden Landes.

Erfolgt eine innergemeinschaftliche Lieferung unter Verwendung einer USt.-Id.Nr. (des Abnehmers) des gleichen Mitgliedstaates, sind diese Lieferungen aus mehrwertsteuerlicher Sicht wie innerstaatliche Lieferungen zu behandeln.

Fall 7

Unternehmer A in Deutschland verkauft Ware an Unternehmer B in Deutschland. A befördert die Ware an B innerhalb Deutschlands.



- Die Ware wird von A befördert. Der Lieferort liegt am Beginn der Beförderung, also in Deutschland.
- A muss B die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

Fall 8

Unternehmer A aus der Schweiz erwirbt unter Angabe seiner deutschen USt.-Id.Nr. beim deutschen Unternehmer B Waren. Diese werden von B an die Betriebsstätte des A in Frankreich geliefert.

Rechnung

77534546776546776879465440786594363366
17585455313898043198856793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678965123546356
17933677800240652223467567778238163967793

SWISS
VAT

B =====> A

Transport durch B nach FR

EU-Sicht:

-- Die Ware wird von einem Mitgliedstaat in einen anderen transportiert. Es handelt sich daher um eine innergemeinschaftliche Lieferung.

Der Besteuerungsort der Lieferung liegt in Deutschland. Die Lieferung ist steuerbar, da A nicht eine USt.-Id.Nr. eines anderen EU-Landes verwendet. B muss A die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung stellen.

A hat dennoch in Frankreich einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

CH-Sicht:

-- Da die Warenbewegung ausschliesslich im Ausland erfolgt, ist keine schweizerische Mehrwertsteuer geschuldet.

6. REIHENGESCHÄFTE

6.1 EU-Sicht

Für Reihengeschäfte bestehen hinsichtlich der Bestimmung des Lieferortes Abweichungen zu den allgemeinen Regeln. In der EU liegt ein Reihengeschäft vor, wenn **mehrere Unternehmen** über **denselben** Gegenstand Kaufgeschäfte abschliessen und der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung **unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer transportiert** wird (Beförderung, Versendung, Abholfall).

Rechnung → Rechnung → Rechnung

A=====> B=====> C=====> D

└──────────Transport──────────┘

Ein Reihengeschäft besteht aus einer bewegten und einer (oder mehreren) unbewegten Lieferung(en). Der tatsächliche Transport des Gegenstandes ist nur **einer** Lieferung zuzuordnen. Dies ist dann die bewegte Lieferung. Nur für diese Lieferung kommt eine Steuerbefreiung für die Ausfuhr oder die innergemeinschaftliche Lieferung in Betracht. Bei allen anderen Lieferungen in der Reihe kann kein Transport mehr zugeordnet werden.

6.1.1 Lieferort bei Reihengeschäften aus EU-Sicht

Bei Reihengeschäften kommt es für die Bestimmung des Lieferortes neben der Lieferart darauf an, ob eine Lieferung mit Warenbewegung, eine sog. bewegte Lieferung oder eine Lieferung ohne Warenbewegung, eine sog. unbewegte Lieferung vorliegt.

- **Bewegte Lieferung:** Bei der bewegten Lieferung bestimmt sich der Lieferort nach den üblichen Regeln für die Beförderung, Versendung und Abholung. Bei einer Beförderungs- und Versendungslieferung gilt die Lieferung somit dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung beginnt.

77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304618415
9461463745687812649856386236198085342218385
0816522250978675853567896512354635
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT

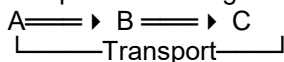
- **Unbewegte Lieferung:** Bei einer unbewegten Lieferung befindet sich der Lieferort dort, wo sich der Gegenstand **zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht** befindet. Die unbewegten Lieferungen, die **vor** der bewegten Lieferung ausgeführt werden, gelten am **Beginn** der Lieferung als ausgeführt. Solche unbewegten Lieferungen, die der bewegten Lieferung **nachfolgen**, werden am **Ende** der Lieferung erbracht.

Welche Lieferung ist die bewegte und welches die Unbewegte? Entscheidend dafür ist - zumindest (noch) aus Sicht der deutschen Finanzverwaltung - wer die Beförderung oder Versendung durchführt, d.h. wer den Transport des Gegenstandes übernimmt bzw. in Auftrag gibt. Es ist zu beachten, dass die Zuordnung der Warenbewegung in anderen EU-Staaten nach anderen Kriterien (z.B. nach der verwendeten USt-IdNr.) erfolgen kann. Es gibt bereits nationale und europäische Gerichtsurteile, wonach auf andere Kriterien abgestellt werden kann. **Die nachfolgenden Ausführungen/Beispiele betreffend EU-Mehrwertsteuer sind ausschliesslich aus Sicht der aktuellen Sicht der deutschen Finanzverwaltung dargestellt.** Es ist bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften erforderlich, die Rechtslage in beiden betreffenden EU-Staaten (Abgangs- und Bestimmungsland) abzuklären.

Folgende drei Möglichkeiten gibt es:

- Der Gegenstand wird durch den **ersten Lieferant** in der Reihe befördert oder versendet, d.h. der erste Lieferant transportiert den Gegenstand selbst oder gibt den Transport in Auftrag. In diesem Fall ist die bewegte Lieferung die erste in der Reihe (Lieferung von A an B). Der Lieferort ist dort, wo die Lieferung beginnt (bei A). Die unbewegten Lieferungen werden am Zielort ausgeführt (bei D).
- Wenn der **letzte Abnehmer** in der Reihe die Beförderung oder Versendung (Abholfall) übernimmt, so ist die letzte Lieferung in der Reihe (Lieferung von C an D) als bewegte Lieferung anzusehen. Die unbewegten Lieferungen (A an B, B an C)) sind in diesem Fall vor der bewegten und werden somit am Abgangsort (bei A) erbracht.
- Wird der Gegenstand von einem am Reihengeschäft Beteiligten befördert oder versendet, der **gleichzeitig Abnehmer und Lieferant** ist („mittlerer Unternehmer“), so gilt grundsätzlich die vorhergehende Lieferung als bewegte Lieferung. Der „mittlere Unternehmer“ hat jedoch in manchen EU-Mitgliedstaaten (z.B. in Deutschland) ein Wahlrecht, mit dem er die Bestimmung des Lieferortes beeinflussen kann. Er kann auch seine Lieferung als bewegte Lieferung behandeln lassen, wenn er den Nachweis erbringt, dass er nicht nur Abnehmer, sondern zugleich die Beförderung oder Versendung als Lieferant durchgeführt hat. Hierzu muss er dem vorangegangenen Lieferant in der Reihe schriftlich, beispielsweise auf der Auftragsbestätigung mitteilen, dass er den Warentransport als Lieferant ausführen wird. In diesem Fall wäre die Lieferung, die der mittlere Unternehmer ausführt, als bewegte Lieferung anzusehen.

Beispiel: Rechnung → Rechnung



- Das bedeutet bei einem Reihengeschäft mit den Beteiligten A, B und C, bei dem B den Auftrag zum Transport erteilt, dass grundsätzlich die Lieferung von A an B als bewegte Lieferung anzusehen ist. Ort der Lieferung von A an B wäre somit der Sitzort des A, die Lieferung des B an C wird am Standort des C erbracht. Weist B dem A nach, dass er selbst Lieferant ist, so verschiebt sich die bewegte Lieferung auf die Lieferung von B an C. Die Lieferung von A an B wird als unbewegte Lieferung bei A erbracht, die Lieferung von B an C ebenfalls bei A allerdings als bewegte Lieferung.

77534546776546776879465440786594363358
17585455313898043198856793300240643016304818419
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678985123546838
1793367780024065223467567778238163987793

SWISS
VAT

Bei Reihengeschäften, die im Zusammenhang mit einer Einfuhr stehen, kann sich der Ort der Lieferung gemäss der bereits erwähnten besonderen Vorschrift in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie in das Einfuhrland verlagern. Sonderregeln bestehen ebenfalls für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte. Auf diese wird später noch eingegangen.

6.2 CH-Sicht

In der Schweiz liegt ein Reihengeschäft vor, wenn **mehrere Unternehmen über denselben** Gegenstand Kaufgeschäfte abschliessen und der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung **unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer transportiert** wird (Beförderung, Versendung, Abholfall).

Lieferort bei Reihengeschäften aus CH-Sicht

Die Unterscheidung zwischen bewegter und unbewegter Lieferung gibt es aus CH-Sicht bei Reihengeschäften nicht. Für die Bestimmung des Lieferorts gelten die allgemeinen Regeln.

- **Beförderungs- oder Versendungslieferung:** Ort der Lieferung ist am Beginn der Lieferung oder Versendung der Ware, d.h. entweder im Zeitpunkt des Beginns des Transports oder im Zeitpunkt der Übergabe an den Dritten.
- **Abhollieferung:** Lieferort ist der Ort, an dem der Abnehmer die Verfügungsmacht über den Gegenstand erhält, d.h. sobald er über die Waren in eigenem Namen wirtschaftlich verfügen kann.

6.3 Beispiele für Reihengeschäfte

6.3.1 Ausfuhr aus der Schweiz Abhollieferung

Fall 9

Bei einem Abholreihengeschäft holt der letzte Abnehmer der Reihe oder sein Beauftragter (z.B. Spediteur, Frachtführer) den Gegenstand der Lieferung beim ersten Lieferanten in der Reihe ab: A in der Schweiz verkauft einen Gegenstand an B (in der Schweiz oder der EU). Dieser verkauft denselben Gegenstand an C in Deutschland weiter. C holt den Gegenstand direkt bei A ab. C zahlt die deutsche Einfuhrumsatzsteuer.

Rechnung A $\xrightarrow{\quad}$ B $\xrightarrow{\quad}$ C
Transport (C holt ab) \perp

CH-Sicht:

Lieferung von A an B:

-- Nach CH-Sicht liegt ein Reihengeschäft in Form eines Abholreihengeschäftes vor. Ort der Lieferung von A an B ist dort, wo der letzte Abnehmer in der Reihe (C) den Gegenstand abholt oder durch einen Dritten abholen lässt, d.h. in der Schweiz.

-- Bei A liegt somit eine steuerbare Inlandlieferung vor, die seine (subjektive) Steuerpflicht auslösen kann. Die Lieferung ist als Ausfuhrlieferung von der MWST befreit, sofern A die Ausfuhr nachweisen kann (z.B. mit einem zollamtlichen Ausfuhrpapier).

Lieferung von B an C:

-- Ort der Lieferung von B an C ist dort, wo der letzte Abnehmer in der Reihe (C) den Gegenstand abholt oder durch einen Dritten abholen lässt, d.h. in der Schweiz. Die Lieferung kann seine (B) subjektive Steuerpflicht auslösen, gleichgültig ob er im Ausland oder Inland domiziliert ist.

-- Da C den Liefergegenstand in der Schweiz selber abholt bzw. abholen lässt, ist die Lieferung von B von der Steuer befreit, sofern B im Besitz des zollamtlichen Ausfuhrdokuments ist.

EU-Sicht:

Lieferung von A an B:

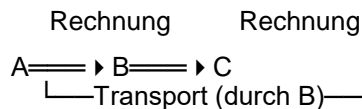
-- Die Lieferung von A an B ist die unbewegte Lieferung. Ort der Lieferung ist die Schweiz. Sie ist daher in Deutschland nicht steuerbar.

Lieferung von B an C:

-- Der Transport der Ware wird der Lieferung von B an C zugerechnet, so dass dies die bewegte Lieferung darstellt. Ort der Lieferung ist die Schweiz. Die Lieferung ist daher in Deutschland nicht steuerbar. C muss bei der Einfuhr die Einfuhrumsatzsteuer zahlen. Diese kann er in der Regel beim Vorsteuerabzug geltend machen.

Fall 10

A in der Schweiz verkauft Ware an B in Deutschland. Dieser verkauft die Ware weiter an C in Deutschland. B beauftragt den Spediteur, die Ware bei A abzuholen und zu C zu transportieren. B zahlt die deutsche Einfuhrumsatzsteuer.



CH-Sicht

Nach CH-Sicht liegt ein Reihengeschäft vor.

Lieferung von A an B:

Ort der Lieferung von A an B ist dort, wo B den Gegenstand abholt oder durch einen Dritten abholen lässt, d.h. in der Schweiz.

-- Bei A liegt somit eine steuerbare Inlandlieferung vor, die seine (subjektive) Steuerpflicht auslösen kann.

Die Lieferung ist als Ausfuhrlieferung von der MWST befreit, sofern A die Ausfuhr nachweisen kann (z.B. mit einem zollamtlichen Ausfuhrpapier)

Lieferung von B an C:

Ort der Lieferung von B an C ist in der Schweiz, da dort die Ware durch B abgeholt wird. Bei B liegt somit eine steuerbare Inlandlieferung vor, die seine (subjektive) Steuerpflicht auslösen kann. Die Lieferung ist als Ausfuhrlieferung von der MWST befreit, sofern B die Ausfuhr nachweisen kann (z.B. mit einem zollamtlichen Ausfuhrpapier).

EU-Sicht:



Lieferung von A an B:

- Die Versendung wird der Lieferung von A an B zugeordnet. Diese Lieferung ist daher die bewegte Lieferung. Der Lieferort ist am Beginn der Lieferung, also in der Schweiz.
- A kann seine Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen.

Lieferung von B an C:

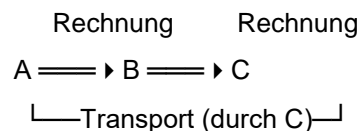
- Die Lieferung von B an C ist eine unbewegte Lieferung. Der Ort der Lieferung ist in Deutschland
- B hat die Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen und C die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Die Rechnung muss den deutschen Rechnungsanforderungen entsprechen.

6.3.2 Einfuhr in die Schweiz

Abhollieferung

Fall 11

A in den Niederlanden verkauft Ware an B in Deutschland, die dieser an C in der Schweiz weiterverkauft. C beauftragt den Spediteur, die Ware bei A in den Niederlanden abzuholen.



CH-Sicht:

Lieferung von A an B:

- Es liegt ein Abholreihengeschäft mit Einfuhr in die Schweiz vor. Der Ort der Lieferung liegt am Beginn der Beförderung, also in den Niederlanden. Der Umsatz ist daher in der Schweiz nicht zu versteuern.

Lieferung von B an C:

- Ort der Lieferung ist ebenfalls am Beginn der Beförderung, also in den Niederlanden. Die Lieferung ist daher in der Schweiz nicht steuerbar.
- Aufgrund der Tatsache, dass die Warenbewegung in der Schweiz endet und im Falle des Abholreihengeschäfts in der Regel der letzte Abnehmer in der Reihe auch als Importeur auftritt, gilt für die Einfuhrdokumente Folgendes:
 - Grundsätzlich ist auf der Einfuhrdeklaration der letzte Abnehmer in der Reihe (also C) als Empfänger und Importeur aufzuführen. Die Einfuhrumsatzsteuer wird vom Entgelt erhoben, dass C seinem Lieferanten B gezahlt hat. In dieses Entgelt einzubeziehen sind die Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort in der Schweiz, soweit diese nicht bereits im Entgelt enthalten sind.
 - Lautet das Einfuhrdokument nicht auf den Namen des Abnehmers, kann dieser die Einfuhrumsatzsteuer dennoch als Vorsteuer geltend machen.

77534546776546776879465440786594363366
17585455313898043198856793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678965123546356
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT

EU-Sicht:

Lieferung von A an B:

-- Die Lieferung von A an B ist die unbewegte Lieferung. Die Lieferung geht der bewegten Lieferung (B an C) voran. Ort der Lieferung ist daher dort, wo die Beförderung beginnt, also in den Niederlanden.

-- Ob A die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen geltend machen kann, bestimmt sich nach dem niederländischen MWST-Recht. Ist das nicht der Fall, muss A niederländische MWST an B fakturieren.

Lieferung von B an C:

-- Die Ware wird aus den Niederlanden in ein Drittland befördert. Da der letzte Abnehmer C die Ware bei A abholt, ist die Lieferung zwischen B und C die bewegte Lieferung. Ort der Lieferung ist in dem Land, in dem die Warenbewegung beginnt – also in den Niederlanden.

-- Die Lieferung ist daher eine in den Niederlanden steuerbare aber steuerfreie Ausfuhrlieferung. B muss sich grundsätzlich in den Niederlanden umsatzsteuerlich registrieren lassen.

-- B darf in der Rechnung keine Mehrwertsteuer ausweisen. Er muss in der Rechnung auf die Steuerfreiheit der Lieferung hinweisen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiung der Ausfuhrlieferung müssen von B nachgewiesen werden. Dies geschieht z.B. durch das Ausfuhrdokument.

7. INNERGEMEINSCHAFTLICHE DREIECKSGESCHÄFTE

Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft ist ein Sonderfall des innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts. Es stellt eine Vereinfachungsregelung dar, mit der die steuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland der Lieferung vermieden wird. Allgemeine Voraussetzung ist, dass der Gegenstand der Lieferung tatsächlich von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gelangt. Weiterhin müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Am innergemeinschaftlichen Reihengeschäft müssen **drei Unternehmer** beteiligt sein.
- Die Beteiligten verwenden **USt.-Id.Nr. aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten**.
- Die Transportlieferung muss **der ersten Lieferung in der Reihe zuzuordnen** sein. Ist der erste Abnehmer für den Transport zuständig, ist ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft möglich. Bei Abholung durch den letzten Abnehmer ist das nicht möglich.

77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304618415
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678965123546356
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT

Fall 12

A in Italien verkauft Ware an B in der Schweiz (mit deutscher USt.-Id.Nr. B verkauft die Ware weiter an C in Belgien. A beauftragt den Spediteur und lässt die Ware direkt zu C in Belgien transportieren.

Rechnung Rechnung
A -B ~~~~C
1----Transport (durch A)--

CH-Sicht:

--+ Da die Warenbewegung ausschliesslich im Ausland erfolgt, ist keine schweizerische Mehrwertsteuer geschuldet.

EU-Sicht:

Lieferung von A an B:

--+A veranlasst den Transport, so dass die Lieferung von A an B die bewegte Lieferung ist. Ort der Lieferung ist am Beginn der Warensendung – also in Italien.

--+A führt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung aus.

-- Gemäss der Vereinfachungsregel des Dreiecksgeschäfts gelten die Erwerbe von B in Deutschland und in Belgien als besteuert.

Lieferung von B an C:

-- Die Lieferung von B an C ist eine unbewegte Lieferung, die zeitlich der innergemeinschaftlichen Lieferung von A an B folgt. Ort dieser Lieferung ist somit dort, wo die Warenbewegung endet, also in Belgien.

-- B erbringt zwar eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung in Belgien, muss aber in seiner Rechnung keine belgische Umsatzsteuer ausweisen und vermeidet somit eine umsatzsteuerliche Registrierung in Belgien.

-- C meldet die Umsatzsteuer in Belgien, die für die Lieferung von B an C anfällt, dem Finanzamt als abzuführende Umsatzsteuer, kann sie aber grundsätzlich gleichzeitig als Vorsteuer abziehen.

-- Durch die Anwendung der Vereinfachungsregel wird vermieden, dass sich B in Belgien registrieren lassen und dort Umsatzsteuererklärungen abgeben muss.

-- Bei einem Dreiecksgeschäft sind bestimmte Rechnungsanforderungen zu beachten: Damit die Steuerschuld des ersten Abnehmers (B) wirksam auf den letzten Abnehmer (C) übertragen werden kann, muss aus der Rechnung für den letzten Abnehmer (C) hervorgehen, dass er Steuerschuldner für den vom ersten Abnehmer (B) bewirkten Umsatz ist. Hierzu muss die Rechnung folgende Angaben enthalten:

- USt.-Id.Nr. des ersten und des letzten Abnehmers (B und C).
- Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts wie beispielsweise „Inneregemeinschaftliches Dreiecksgeschäft, Vereinfachungsregel nach

77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304818415
9461463745687812649856386236198005342218985
0816522250978675853567896512354635
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT

Art.141 der Richtlinie 2006/112/EG.“

- Hinweise darauf, dass der letzte Abnehmer die Steuerschuld zu tragen hat beispielsweise „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. Art 197 der Richtlinie 2006/112/EG“. Sinnvoll ist es, diese Hinweise in der jeweiligen Landessprache des Rechnungsempfängers zu geben.

Hinweise auf der Rechnung

Die entsprechenden Formulierungen auf der Rechnung lauten folgendermassen:

- **Belgien:** Opération triangulaire intra-communautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire
- **Dänemark:** Trekantshandel indenfor EU, momspligtiger fakturamodtager
- **Deutschland:** Die Lieferung erfolgt im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts; Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger; Art. 141 der Richtlinie 2006/112/EG.
- **Finnland:** Kolmikantakauppa, laskunsaaja on velvollinensuorittamaan arvonlisäveron
- **Frankreich:** Opération triangulaire intra-communautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire
- **Griechenland:** ENDOKINOTIKI TRIGONIKI APOSTOLI, Ipohreostou F.P.A. Ine o paraliptistoutimologiou
- **Grossbritannien :** VAT: Triangulation according to Article 197 Directive 2006/112/EC.
- **Irland:** Triangulation, Invoice recipient is liable for tax
- **Italien:** Triangolazione intracomunitaria, debitore d'imposta è l'intermediario della fattura
- **Luxemburg:** Opération triangulaire intra-communautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire
- **Niederlande:** Intracomunautaire A-B-C-levering, heffing omzetbelasting wordt verlegd naar ontvanger van de rekening
- **Österreich:** Die Lieferung erfolge im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts; Steuerschuldner ist der Rechnungsempfänger Art. 141 der Richtlinie 2006/112/EG.
- **Portugal:** Negócio triangular intracomunitário, o devedor fiscal é o destinatário da factura.
- **Schweden:** Gemenskapsintern trepartshandel, fakturamottagaren är skattskyldig.
- **Spanien:** Operación triangular intracomunitaria; el destinatario de la factura es sujeto pasivo a efectos del IVA.

77534546776546776879465440786594363355
17585455313898043198856793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198065342218985
08165222509786756535678965123546356
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT

8. REGISTRIERUNG IN DER EU

Ein schweizerisches Unternehmen, das als Importeur in die EU auftritt und Einfuhrumsatzsteuern bezahlen muss, wird im Einfuhrland in der Regel registrierungspflichtig. Das Unternehmen erhält nach erfolgter Registrierung eine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer. Diese ist erforderlich, um steuerbare Inlandslieferungen, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen, EU-Verzollung und Dreiecksgeschäfte abwickeln zu können. Ein Geschäftssitz des Unternehmens im jeweiligen Land ist für eine Registrierung nicht erforderlich. In jedem EU-Mitgliedstaat ist eine bestimmte Behörde für die Registrierung eines ausländischen Unternehmers zuständig; Sie finden die Anschriften unter dem folgenden Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/tax/index_de.htm.

Die Verfahren sind formalisiert. Schweizerische Unternehmer müssen zudem in den meisten EU-Mitgliedstaaten einen so genannten Fiskalvertreter bestellen. Am Beispiel Deutschlands soll das Verfahren für die Registrierung dargelegt werden. In Deutschland gilt die Besonderheit, dass der Registrierungspflichtige eine deutsche Steuernummer beantragen muss, bevor er eine europäische Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer erhalten kann.

- **Steuernummer in Deutschland:** Die Steuernummer ist beim Finanzamt Konstanz zu beantragen (Finanzamt Konstanz, Am Bahnhofplatz 12, D-78462 Konstanz, Tel.: +49 (0)7531 289-0, Fax: +49 (0)7531 289-312). Das Finanzamt Konstanz ist für alle schweizerischen Firmen zuständig, die keine Betriebsstätte in Deutschland haben. Dem Antrag sind ein Handelsregisterauszug und die Angaben zu geschäftlichen Bankverbindungen beizulegen. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält die Firma eine Steuernummer zugeteilt.
- **Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer:** Nach der steuerlichen Erfassung beim Finanzamt Konstanz kann beim Bundeszentralamt für Steuern (Bundeszentralamt für Steuern, Aussenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis, Tel.: +49 (0)6831 456 444, Fax: +49 (0)6831 456 120, die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer beantragt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält das Unternehmen nach ca. drei bis vier Wochen durch schriftliche Mitteilung die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer.

Mit dem Lösen einer Steuernummer geht das schweizerische Unternehmen gewisse Verpflichtungen ein:

- **Umsatzsteuer-Jahreserklärungen:** Das Unternehmen muss eine Jahressteuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben, in der es die zu entrichtende Umsatzsteuer selbst errechnet.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Neben der Jahreserklärung muss jeder Unternehmer binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraumes (monatlich oder quartalsweise) eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einreichen. Auch in diesem Formular ist die zu entrichtende Umsatzsteuer selbst zu berechnen und am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes fällig.
- **Zusammenfassende Meldung:** Zusätzlich zu den umsatzsteuerlichen Voranmeldungen und Jahreserklärungen müssen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften Zusammenfassende Meldungen abgegeben werden.
- **Intrastat-Meldung:** Unternehmer, die innergemeinschaftliche Lieferungen und/oder innergemeinschaftliche Erwerbe erzielen, müssen monatlich Intrastat-Meldungen abgeben, sofern bestimmte Meldeschwellen überschritten werden.

77534546776546776879465440786594363358
17585455313898043198856793300240643016304818419
9461463745687812649856386236198085342218985
08165222509786758535678865123546335
17933677800240652223467567778238163987793

SWISS
VAT

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie direkt beim Autor:

Herr
Bernd Burgmaier

SwissVAT AG
Stampfenbachstrasse 38
CH-8006 Zürich
Tel. +41 44 219 66 58
Fax +41 44 219 66 67
bernd.burgmaier@swissvat.ch
www.swissvat.ch

77534546776546776879465440786594363958
17565455313898043198856793300240643016304618419
9461463745687812649856386236198056342218965
0816522259786756535678965123546356
1793367780024065223467567778238163967795

SWISS
VAT